

**Ausfertigung**

148 C 66/15



Verkündet am 04.04.2016

Zander, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

08. APR. 2016

WILDE BEUGER SOLMECKE  
RECHTSANWÄLTE

**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES** *ce*

*ES*

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Universal Music GmbH, vertr. d. d. Gf. Frank Briegmann, Stralauer Allee 1,  
10245 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Rasch, An der Alster  
6, 20099 Hamburg,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke u.  
a., Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 07.03.2016  
durch den Richter Grote

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der**

**Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

**Tatbestand:**

Die Beklagte ist die Inhaberin des Internetanschlusses in ihrem Haushalt.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 26.01.2012 ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen, weil diese am 25.12.2011 um 13:12:39 Uhr die ihr an dem Album „Lioness: Hidden Treasures“ der Künstlerin Amy Winehouse zustehenden Rechte verletzt haben soll.

Die Klägerin behauptet Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Album mit 12 Songs zu sein. Die Beklagte habe das streitgegenständliche Album in einem Peer-to-Peer-Netzwerk im Wege des Filesharing anderen Nutzern dieses Netzwerkes zum kostenlosen Herunterladen angeboten. Die Klägerin ist der Ansicht ihr stehe ein im Wege der Lizenzanalogie zu ermittelnder Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.400,00 EUR sowie ein Anspruch auf Ersatz der ihr im Rahmen der Abmahnung entstandenen Anwaltskosten von 1.005,40 EUR zu (1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 30.000,00 EUR zzgl. 20,00 EUR Auslagenpauschale).

**Die Klägerin beantragt,**

- 1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägersseite einen angemessenen Schadensersatz bzw. Wertersatz von 2.400,00 EUR sowie**
- 2. 1.005,40 EUR Kostenersatz jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

**Die Beklagte beantragt,**

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet, die ihr vorgeworfene Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Das Album sei ihr unbekannt und entspreche nicht ihrem Musikgeschmack. Sie verfüge zudem nicht über weitergehende Computerkenntnisse. Sie lebe mit ihrer volljährigen Tochter zusammen, die in \_\_\_\_\_ studiere und dort auch über ein Zimmer verfüge. Am besagten 1. Weihnachtsfeiertag sei die Tochter nebst zweier weiterer volljähriger Freunde zu Besuch gewesen und habe sich zumeist im Obergeschoss aufgehalten. Die Beklagte selbst sei mit einem befreundeten Ehepaar im Erdgeschoss gewesen. Ihre Tochter besitze einen eigenen Laptop, den sie auch dabei gehabt habe. Hiermit habe sie auch eigenständigen Zugriff auf den Internetanschluss (WLAN) gehabt. Die Tochter sei hinsichtlich der legalen Nutzung des Internets mehrfach belehrt worden. Auf Befragen habe die Tochter eine Rechtsverletzung durch sie oder ihre Freunde verneint. Das Netzwerk sei mittels WPA2 und individualisiertem Passwort geschützt gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung einer Zeugin. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Der Klägerin stehen keine Ansprüche auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz in Höhe von insgesamt 3.405,40 EUR gegen die Beklagte zu.

Die Beklagte ist nicht passivlegitimiert.

Die Klägerin trägt als Anspruchstellerin grundsätzlich nach den allgemeinen Beweislastregeln die Darlegung- und Beweislast für eine täterschaftliche Verantwortlichkeit des Beklagten (vgl. BGH, Urt. v. 8.01.2014 – I ZR 169/12 Rn. 14 [„BearShare“]). Für die Klägerin streitet prinzipiell eine tatsächliche Vermutung für die Verantwortlichkeit des Anschlussinhaber (BGH, Urt. v. 12.05.2014 – I ZR 121/08, Rn. 12 – [„Sommer unseres Lebens“]; BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12 – [„Morpheus“]). Die Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers ist jedoch dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere

Personen diesen Anschluss benutzen konnten (vgl. BGH, Urt. v. 8.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 15 [„BearShare“]). Dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war (BGH, Urt. v. 12.05.2014 – I ZR 121/08, Rn. 14 – [„Sommer unseres Lebens“]) oder aber anderen Personen die Nutzung des Internetanschlusses offen stand (vgl. BGH, Urt. v. 8.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 15 [„BearShare“]).

Die Beklagte trifft in diesem Zusammenhang als Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast (vgl. OLG Köln, Urt. v. 02.08.2013 - 6 U 10/13, BeckRS 2013, 19757; LG München I, Urt. v. 9.07.2014 - 21 S 26548/13). Eine solche trifft den Prozessgegner der primär darlegungs- und beweisbelasteten Partei in der Regel, wenn die primär darlegungs- und beweisbelastete Partei keine näheren Kenntnisse der maßgeblichen Umstände und auch keine andere Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne weiteres möglich und zumutbar sind. Diese Voraussetzungen liegen im Verhältnis zwischen der primär darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin und der Beklagten als Anschlussinhaberin im Hinblick auf die Nutzung des Internetanschlusses vor. Dem entspricht der Internetanschlussinhaber dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Insoweit ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (vgl. BGH, Urt. v. 8.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 15 [„BearShare“]). Die sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Prozessgegner alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (vgl. OLG Köln, Urt. v. 16.05.2012 - 6 U 239/11).

Der Beklagten steht es zudem offen, entweder die konkrete Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs oder den Gegenbeweis zu erbringen, dass sie die Rechtsverletzung nicht begangen hat.

Letzteres ist der Beklagten vorliegend gelungen, denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 ZPO fest, dass die Beklagte die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen hat.

Die Zeugin hat glaubhaft bekundet, dass sich ihre Mutter am fraglichen 1. Weihnachtstag mit Freunden hauptsächlich im Wohnzimmer im Erdgeschoss des Hauses aufgehalten habe. Sie sei nicht ins Obergeschoss gekommen. Dort im 3. Stock des Reihenhauses befinde sich das Zimmer der Zeugin und auch das Büro ihrer Mutter mit dem Desktop-PC für die Internetnutzung. Ihre Mutter habe auch ihr Büro am fraglichen Tag nicht betreten. Die Zeugin bekundete, dass man dies aus ihrem Zimmer hätte wahrnehmen können und nach ihrer Erinnerung auch die Zimmertür offenstand.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass eine unmittelbare Anwesenheit am PC im Zeitpunkt der Filesharingaktivitäten nicht erforderlich ist, sondern es ausreicht, wenn der PC angeschaltet und mit dem Internet verbunden ist. Der bekundete Umstand, dass die Beklagte ihr Büro und damit den Standort des PC nicht aufgesucht hat, stellt aber bereits ein Indiz dar, welches gegen ihre Täterschaft spricht, denn es wäre eher ungewöhnlich, dass der PC angeschaltet und mit dem Internet verbunden ist, während die Beklagte Gäste bewirbt, zumal die Zeugin darauf hinwies, die Beklagte betrete das Büro nur zum Arbeiten und habe Weihnachten ganz bestimmt nicht gearbeitet.

Die Aussage der Zeugin ist dabei glaubhaft. Es erscheint plausibel, dass sie sich an die Abläufe an dem Tag noch relativ gut erinnert, denn es handelt sich um den ersten Weihnachtstag und somit um einen Tag der besser als normale Alltagsdaten im Gedächtnis bleibt. Die Aussage der Zeugin ist in sich widerspruchsfrei und nur der Umstand, dass es sich bei der Zeugin um die Tochter der Beklagten handelt, lässt nicht den Schluss zu, dass diese zwingend und wahrheitswidrig zu Gunsten ihrer Mutter aussagt. Auch das spätere Berufen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht lässt erkennen, dass die Zeugin ihre Verpflichtung zu einer wahrheitsgemäßen Aussage durchaus ernst genommen hat.

Darüber hinaus kann auch das Berufen der Zeugin auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 384 Nr. 2 ZPO im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO hinsichtlich der Beklagten gewürdigt werden. Die Zeugin hat sich hinsichtlich solcher Fragen, die die Begehung oder die näheren Umstände der Rechtsverletzung zum Gegenstand hatten auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Auch dies lässt eine Täterschaft der Beklagten als unwahrscheinlich erscheinen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass das

Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts nicht voraussetzt, dass die Zeugin selbst die Tat begangen hat. Zum einen besteht das Zeugnisverweigerungsrecht unabhängig von der Tatbegehung. Zum anderen steht der Zeugin das Zeugnisverweigerungsrecht auch hinsichtlich einer Tatbegehung durch die Beklagte, ihre Mutter, zu. Gleichwohl deuten die weiteren Umstände daraufhin, dass jedenfalls die Beklagte keine Rechtsverletzung begangen hat. Die Zeugin räumte ein, dass sie und ihre Freunde Laptops genutzt haben und auch das Internet mittels des hierfür erforderlichen Passworts genutzt haben, während die Mutter am besagten Tag offensichtlich anderen Beschäftigungen nachgegangen ist. Auch die Art der Musik, kann als schwaches Indiz dafür gewertet werden, dass die Klägerin die Rechtsverletzung nicht begangen hat, da die Künstlerin sich eher bei jüngeren Generationen einer besonderen Beliebtheit erfreut. Aufgrund der Vielzahl der Indizien und feststehenden Umstände hält das Gericht eine Tatbegehung durch die Beklagte daher für ausgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Zeugin jedenfalls glaubhaft bekundet zur fraglichen Zeit mit ihren Freunden Zugriff auf den Internetanschluss gehabt zu haben. Für eine tatsächliche Vermutung, dass die Beklagte die Rechtsverletzung begangen hat, ist vor diesem Hintergrund kein Raum. Insofern müsste, selbst wenn man nicht davon überzeugt wäre, dass die Beklagte die Rechtsverletzung nicht begangen hat, die Klägerin den vollen Beweis für die Täterschaft erbringen, was ihr keinesfalls gelungen ist.

Die Beklagte haftet auch nicht als Störer. Diesbezüglich hat die Zeugin ebenfalls glaubhaft und zur Überzeugung des Gerichts bekundet, dass der Internetanschluss mit einem entsprechenden Passwortschutz eingerichtet gewesen ist. Hinsichtlich des Überlassens des Passwortes an die Zeugin und deren Freunde kann der Beklagten kein Vorwurf gemacht werden, denn für sie gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass ihr Internetanschluss gegebenenfalls für urheberrechtswidrige Aktivitäten genutzt werden würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt §§ 708, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.405,40 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Grote

Ausgefertigt

Zander, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Umfang	TBB
Datum	22.4.16
Umfang	15.4.16
Umfang	CP